Gemeinde Weißbach

Hohenlohekreis

14. Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Weißbach

vom 02. März 1998 in der Fassung vom 17. Oktober 2022

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißbach am 18. Dezember 2023 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 46 der WVS - Entstehung der Gebührenschuld - erhält folgende Neufassung:

- (1) In den Fällen der §§ 41, 42 Abs. 1 und 45 entsteht die Gebührenschuld für ein Jahr mit Ablauf des Veranlagungszeitraums. Der Veranlagungszeitraum beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres. Abweichend davon beginnt der Veranlagungszeitraum 2023 am 01. November 2022 und endet am 31. Dezember 2023. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 40 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlußnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats; für den neuen Anschlußnehmer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (3) In den Fällen des § 42 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Meßeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 44 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) In den Fällen des § 42 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.
- (6) Die Gebührenschuld gemäß § 41 (Grundgebühr) und § 42 (Verbrauchsgebühr) sowie die Vorauszahlung gemäß § 47 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

Artikel 2

Diese Satzung tritt am **01. Januar 2024** in Kraft.

Weißbach, den 19. Dezember 2023

Rainer Züfle Bürgermeister